

Satzung der Stadt Dreieich über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 17.09.2015 folgende Satzung der Stadt Dreieich über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats, Mitglieder des Ausländerbeirats und andere ehrenamtlich Tätige erhalten als Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Leistungen nach dieser Satzung.
- (2) Folgende Leistungen werden gewährt:
 - a) Aufwandsentschädigungen nach § 2,
 - b) zusätzliche Aufwandsentschädigungen für erhöhten Aufwand nach § 3,
 - c) Fahrtkostenerstattungen nach § 4,
 - d) Verdienstausfallentschädigungen nach § 5,
 - e) Reisekostenentschädigungen nach § 6 und
 - f) Ersatz von Aufwendungen für eine Ersatzkraft nach § 7.
- (3) Für die Leistungen nach den §§ 4 bis 7 bedarf es jeweils eines schriftlichen Antrags.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Eine Sitzungspauschale von 30,00 Euro wird gewährt:
 - a) Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie deren Ausschüssen, sofern die oder der Stadtverordnete ordentliches Mitglied des jeweiligen Gremiums ist oder ein solches vertritt oder kraft Gesetzes beratende Stimme besitzt; gleiches gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Werkstattgesprächen oder ähnlichen Veranstaltungen;
 - b) ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ausschüsse und des Ausländerbeirats sowie offiziell entsandten Magistratsvertreterinnen oder Magistratsvertretern bei anderen Sitzungen; gleiches gilt für die geladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Werkstattgesprächen oder ähnlichen Veranstaltungen;
 - c) Mitgliedern des Ausländerbeirats für die Teilnahme an Ausländerbeiratssitzungen sowie der offiziellen Vertreterin/dem offiziellen Vertreter des Ausländerbeirats bei Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie deren Ausschüssen;
 - d) den zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertreterinnen bzw. Vertreter von Bevölkerungsgruppen, sachkundigen Einwohnern als Mitglieder einer Kommission für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und sonstigen ehrenamtlich Tätigen, soweit sie zu Sitzungen der städtischen Gremien hinzugezogen werden, sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern des Ausschusses zur Anhörung über Widersprüche.

- (2) Sitzungspauschalen nach Abs. 1 werden entsprechend gewährt, wenn die oder der ehrenamtlich Tätige an Sitzungen eines sonstigen Gremiums teilnimmt, dem sie oder er als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder kraft Gesetzes angehört oder in dem sie oder er ein solches vertritt oder als Mitglied des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung teilnimmt.
- (3) Abs. 1 ist auch auf Sitzungen von Fraktionen oder von Teilen von Fraktionen (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen) anzuwenden, soweit die ehrenamtlich Tätigen teilnahmeberechtigt gemäß § 36 a HGO sind; die Anzahl der Fraktionssitzungspauschalen pro Person wird auf 40 je Kalenderjahr begrenzt.
- (4) Je Kalendertag werden höchstens zwei Sitzungspauschalen gewährt.
- (5) Wird ein ordentliches Mitglied eines Gremiums bei einer Sitzung vertreten, entsteht der Anspruch auf die Sitzungspauschale nur einmal, selbst wenn während der Sitzung ein Wechsel in der Vertretung stattfindet oder das ordentliche Mitglied selbst erscheint. Der Anspruch auf die Sitzungspauschale steht dann grundsätzlich der Person zu, die in der Anwesenheitsliste unterschrieben hat.
- (6) Den Mitgliedern des Jugendparlaments wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlaments ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro gewährt; die Anzahl der Sitzungspauschalen pro Person wird auf 10 je Kalenderjahr begrenzt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für erhöhten Aufwand

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträgerinnen und -Funktionsträger hierfür monatlich eine zusätzliche Pauschale erhalten. Diese beträgt für:
 - a) die Stadtverordnetenvorsteherin/
den Stadtverordnetenvorsteher 200,00 Euro
 - b) stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherinnen/
stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher 90,00 Euro
 - c) Fraktionsvorsitzende der Stadtverordnetenversammlung 150,00 Euro
 - d) Ausschussvorsitzende und die Vorsitzende/
den Vorsitzenden des Ausländerbeirats 38,00 Euro
- (2) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die ihnen ein Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 1 zusteht, so werden diese Entschädigungen nebeneinander gewährt.

§ 4**Fahrtkostenerstattungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Mandatsausübung tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Erstattungsfähig sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungs-ort.
- (2) Dies gilt für alle Sitzungen, für die eine Sitzungspauschale nach § 2 gewährt wird.
- (3) Dies gilt ferner für Fahrten, die darüber hinaus in Ausübung des Mandats zurückgelegt werden; der Erstattungsantrag muss in diesen Fällen eine entsprechende Versicherung enthalten.
- (4) Beträgt die einfache Wegstrecke mehr als 30 km, erfolgt eine Fahrtkostenerstattung nur, wenn dies in der Ladung bereits allgemein oder die Fahrt vorab von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher genehmigt wurde. Eine solche Genehmigung ist nur zulässig für Sitzungen, an denen sich der ehrenamtlich Tätige nicht vertreten lassen kann.
- (5) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.
- (6) Für die Mitnahme weiterer offizieller Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer im gleichen Fahrzeug gelten die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes entsprechend; gleiches gilt hinsichtlich der Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Fahrrades.

§ 5**Verdienstauffallentschädigungen**

- (1) Die in § 1 genannten Personen erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstauffalles einen Betrag von 10,00 Euro je Sitzung im Sinne des § 2, sofern die Voraussetzungen des § 27 HGO erfüllt sind.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn die dem Anspruch zugrundeliegende ehrenamtliche Tätigkeit vor 19.00 Uhr begonnen hat.

§ 6**Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhält der in § 1 Abs. 1 genannte Personenkreis Entschädigungen nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Mandat oder der ehrenamtlichen Tätigkeit gelten als Dienstreisen.
- (3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 bedarf bei Stadtverordneten und Ausländerbeiratsmitgliedern der vorherigen Zustimmung der Stadtverordneten-

vorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers und in anderen Fällen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 7

Ersatz von Aufwendungen für eine Ersatzkraft

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten in Höhe von 8,50 Euro je Stunde, höchstens jedoch 25,50 Euro je Sitzung.

§ 8

Entschädigung für städtische Bedienstete

- (1) Schriftführerinnen und Schriftführer, die diese Tätigkeit ehrenamtlich oder außerhalb ihres Hauptamtes wahrnehmen, erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (2) Dauert die Sitzung mehr als zweieinhalb Stunden, erhöht sich die Aufwandsentschädigung je weitere volle oder angefangene zweieinhalb Stunden um je 15,00 Euro.

§ 9

Unübertragbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf Leistungen nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (2) Soweit Leistungen nur auf Antrag gewährt werden, ist der Antrag binnen einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten schriftlich bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen; die Frist beginnt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Stadt Dreieich über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Dreieich, den 25.09.2015

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT

Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:
Offenbach Post, 29. September 2015